

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Thalmassing

Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde stehenden oder von ihr verwalteten Friedhofseinrichtungen.

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Thalmassing unterhält als öffentliche Einrichtung für das Bestattungswesen im Gemeindeteil Thalmassing einen Friedhof und das dazugehörige Leichenhaus.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Deckung der Kosten für die Benützung der in § 1 genannten Einrichtung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Bestattungsauftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Gebührensicherung

(1) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im voraus zu entrichten.

(2) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gründe für die Leistungsfähigkeit des Gebührensschuldners gegeben ist.

(3) Zur Gebührensicherung kann die Gemeinde die Abtretung von Ansprüchen in Höhe der geschuldeten Gebühren verlangen, die dem Gebührensschuldner aus Anlass des Sterbefalles zustehen.

**§ 4
Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt jährlich für

a) Urnengrabstellen	11,23 €
b) Reihengrabstellen	28,07 €
c) Familiengrabstellen	56,15 €

(2) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern. In diesem Fall wird die Grabgebühr nach Abs. 1 neu festgesetzt. Die bereits erhobene Gebühr für das Nutzungsrecht dieses Grabes wird dabei für volle Jahre angerechnet.

**§ 5
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. für die Ausstellung eines Leichenpasses	10,00 €
2. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	10,00 €
3. für die Erteilung einer Graburkunde	2,50 €
4. für die Umschreibung einer Graburkunde auf einen anderen Verfügungsberechtigten	2,50 €
5. für die Zulassung Gewerbetreibender pro Firma	10,00 €
6. für die Genehmigung zur vorzeitigen oder späteren Bestattung gem. §§ 9, 10 BestV	10,00 €
7. für die Benützung der Leichenhalle	44,00 €
8. für die Benützung des Leichenwagens	36,00 €

9. Für die Beschaffung und Verlegung der Platten entlang der Gräber und zwischen den Gräbern werden die der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten von derzeit 95,00 €/m² Material und 24,00 €/Arbeitsstunde erhoben.

§ 6
Bewehrungsvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren werden gem. Art. 21 KAG in Verbindung mit § 370 AO bestraft oder nach § 378 AO mit einer Geldbuße geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2007 außer Kraft.

Kiendl
1. Bürgermeister

Ausfertigung:	29.07.2010
Inkrafttreten:	01.08.2010
Änderung:	30.04.2013
Inkrafttreten:	01.06.2013